

Umgang mit höherem Ferienanspruch in der Reformierten Kirche Kanton Zug

Stellungnahme des Kirchenrats anlässlich der Sitzung des Grossen Kirchgemeinderats vom 16. März 2026

1. Ausgangslage

Mit der Einführung des neuen Reglements über das Arbeitsverhältnis des Kirchgemeindepersonals ab dem 01.01.2025 hat sich der Ferienanspruch aller Mitarbeitenden erhöht (vgl. nachfolgende Tabelle).

Alterskategorie	Bis 31.12.2024	Ab 01.01.2025	Erhöhung
bis 20 Jahre/bis Lehrabschluss	25 Tage	25 Tage (bis 20 Jahre)	0 Tage
ab Lehrabschluss	20 Tage	23 Tage	3 Tage
ab 30 Jahre	20 Tage	25 Tage	5 Tage
ab 50 Jahre	25 Tage	28 Tage	3 Tage
ab 60 Jahre	25 Tage	30 Tage	5 Tage

In der Triangel Beratung wurden daraufhin die gesamthaft zur Verfügung stehenden Pensen ab dem 01.01.2025 um 20 Stellenprozente erhöht, um die entfallende Arbeitszeit auszugleichen. Der Kirchenrat hatte dieser Erhöhung im September 2024 zugestimmt.

Im grossen Kirchengemeinderat wurde im Rahmen der November-Sitzung des vergangenen Jahres der Wunsch geäussert, der Kirchenrat möge Stellung beziehen, wie in den anderen Abteilungen/Bereichen mit der entfallenden Arbeitszeit umgegangen wird, bzw. umgegangen werden soll.

2. Stellungnahme des Kirchenrats

Abgesehen von einer Abteilung hat in der Reformierten Kirche Kanton Zug bislang keine Anpassung der Pensen infolge der höheren Ferienansprüche stattgefunden. Die Mitarbeitenden und ihre Vorgesetzten haben stattdessen auf verschiedene Art und Weise auf den Umstand reagiert, dass etwas weniger Arbeitszeit zur Verfügung steht: Der Aufgabenumfang wurde geschärft, indem weniger relevante Tätigkeiten bewusst aufgegeben wurden. Ausserdem konnten Effizienzgewinne realisiert werden. Wo beides nicht möglich war, wurden etwas mehr Überstunden geleistet.

Dass sich der Effekt einer höheren Arbeitsbelastung durch die neue Ferienregelung für die Reformierte Kirche im Kanton Zug in ihrer Gesamtheit in engen Grenzen hielt und deswegen im Arbeitsalltag keine grossen Folgen hatte, zeigt folgende Abschätzung.

Gesamthaft weist der Rahmenstellenplan 2025 eine Ist-Besetzung von 5'820 Stellenprozenten aus. Abgezogen werden können die Religionslehrpersonen (484 Stellenprozente), die ohnehin einen höheren Ferienanspruch haben.

Es verbleiben 5'336 Stellenprozente, also 53.4 Vollzeitstellen. Wird in einer Überschlagsrechnung angenommen, dass jede Vollzeitstelle im Mittel vier Tage weniger Arbeit leisten kann,

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

ergeben sich daraus 214 Tage. Bei einer jährlichen Arbeitszeit von rund 225 Tagen entspricht das 0.95 Vollzeitstellen für die gesamte Reformierte Kirche Kanton Zug.

Wird exemplarisch die allgemeine Verwaltung im Kirchenzentrum Zug als eine Abteilung herausgegriffen, stellt sich die Lage wie folgt dar. In den verschiedenen Bereichen Mitgliederverwaltung, Sekretariate, Rechnungsführung und Personalassistenten sind zusammen 440 Stellenprozente vergeben. Der höhere Ferienanspruch summiert sich hier auf 17.6 Tage pro Jahr, was 0.08 Vollzeitstellen entspricht. Eine Pensenerhöhung würde sich hier folglich nicht anbieten. In vielen anderen Bereichen und Abteilungen ist die Situation ähnlich zu beurteilen.

In der Triangel-Beratung wurde im Zuge der Anpassung des Ferienanspruchs das Gesamtpensum im Jahr 2025 von 670 % auf 690 % erhöht. Die damalige Berechnung basierte allerdings auf einer Annahme, die sich im Nachhinein als zu hoch erwiesen hat. Rechnerisch wäre eine Erhöhung um 12 Stellenprozente ausreichend gewesen. Die zwischenzeitliche Entwicklung hat jedoch gezeigt, dass das Arbeitsvolumen beim Triangel deutlich stärker zugenommen hat als ursprünglich prognostiziert, was sich schliesslich in der Anhebung der Stellenprozente im Rahmenstellenplan 2026 bis 2029 auf 730% niedergeschlagen hat. Die personellen Ressourcen entsprechen deshalb heute dem effektiven Bedarf. Die 2025 beschlossene Erhöhung erweist sich damit rückblickend als sachlich gerechtfertigt und ist im heutigen Stellenplan konsistent abgebildet.

Alles in allem zeigen diese Überlegungen, dass eine pauschale Pensenerhöhung grundsätzlich nicht geboten ist. Diese Einschätzung deckt sich mit dem Vorgehen der Stadt Zug, die für Ihre Mitarbeitenden unseres Wissens nach den höheren Ferienanspruch nicht durch eine Ausweitung der Pensen kompensiert hat. Gleichwohl soll geprüft werden, ob in Einzelfällen eine Pensenerhöhung angebracht sein könnte, wenn in diesen speziellen Fällen auch andere Gründe dafür sprechen (z.B. neue Aufgaben, oder die Integration von BKP-Sitzungen).

Der Kirchenrat der
Reformierten Kirche Kanton Zug

17. Februar 2026